

Appartement - Vermieter

Antwort

Ferienhof Boyens

Hansühner Strasse 10

23744 Mönchneversdorf

Per Post oder Fax: 0 45 28 / 92 01

Appartement - Mieter

Frau Herr

Name, Vorname

Straße und Hausnummer

PLZ, Ort

Telefon

Telefax

E-Mail

MIETVERTRAG - Appartementbuchung auf dem Ferienhof Boyens

Reiseteilnehmer

Anzahl Erwachsene

Anzahl Kinder

Alter der Kinder

Extraleistung (Kinderausstattung, Kinderbett, Hochstuhl etc.)

Reisedaten

Anreisedatum (TT.MM.JJJJ)

Abreisedatum (TT.MM.JJJJ)

Wunschobjekt (Appartementname)

Anmerkungen, Sonderwünsche:

Preis pro Übernachtung, bzw Pauschalpreis eingeben (Bei den Bungalows fallen zusätzlich Energiekosten an.) Ab 7 Übernachtungen entfällt die Endreinigungspauschale von 50€.

Versicherung

Wir empfehlen den Abschluss einer Reiserücktrittsversicherung, da bei Stornierung der Buchung 80% der Gesamtkosten fällig werden.

Die Miete ist entweder bar bei Anreise oder per Vorkasse zu zahlen.

Hiermit miete ich das Appartement in dem von mir angegebenen Zeitraum. Ich habe die Allgemeinen Mietbedingungen gelesen und für mich und die Mitreisenden akzeptiert!

Ort, Datum

Unterschrift

Allgemeine Mietbedingungen - Ferienhof Boyens

1. Vertragsschluss

Der Mietvertrag über das anliegend beschriebene Ferienappartement ist verbindlich geschlossen, wenn der in der Anlage beigefügte Mietvertrag vom Mieter unterschrieben dem Vermieter zugegangen ist.

Das Ferienappartement wird dem Mieter für die angegebene Vertragsdauer ausschließlich zur Nutzung für Urlaubszwecke vermietet und darf nur mit der im Mietvertrag angegebenen maximalen Personenzahl belegt werden.

2. Mietpreis und Nebenkosten

Der Mieter zahlt an den Vermieter den gesamten Mietpreis am Anreisetag in bar oder per Vorkasse.

In dem vereinbarten Mietpreis sind alle pauschal berechneten Nebenkosten (z.B. für Strom, Heizung, Wasser) enthalten. Haben die Vertragsparteien ausdrücklich eine verbrauchsabhängige Abrechnung oder Zusatzleistungen vereinbart (z.B. Endreinigung), sind diese Nebenkosten gesondert in Rechnung zu stellen.

3. Mietdauer

Am Anreisetag stellt der Vermieter das Mietobjekt dem Mieter ab 14.00 Uhr in vertragsgemäßem Zustand zur Verfügung.

Am Abreisetag wird der Mieter das Mietobjekt dem Vermieter bis spätestens 10.00 Uhr geräumt in besenreinem Zustand übergeben. Dabei hat der Mieter noch folgende Arbeiten selbst zu erledigen: Spülen des Geschirrs und Entleeren der Papierkörbe und Mülleimer.

4. Rücktritt durch den Mieter

Der Mieter kann vor Beginn der Mietzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vermieter vom Mietvertrag zurücktreten. Maßgeblich ist der Zeitpunkt des Zugangs der Rücktrittserklärung beim Vermieter.

Tritt der Mieter vom Mietvertrag zurück, so hat er pauschalen Ersatz für die beim Vermieter bereits entstandenen Aufwendungen und den entgangenen Gewinn in Höhe von 80% des Mietpreises zu leisten.

Der Mieter kann bei Rücktritt vom Vertrag einen Ersatzmieter benennen, der bereit ist, an seiner Stelle in das bestehende Vertragsverhältnis einzutreten. Der Vermieter kann dem Eintritt des Dritten widersprechen, wenn dieser wirtschaftlich oder persönlich unzuverlässig erscheint.

Tritt ein Dritter in den Mietvertrag ein, so haften er und der bisherige Mieter dem Vermieter als Gesamtschuldner für den Mietpreis und die durch den Eintritt des Dritten entstehenden Mehrkosten.

Der Vermieter hat nach Treu und Glauben eine nicht in Anspruch genommene Unterkunft anderweitig zu vermieten und muss sich das dadurch Ersparte auf die von ihm geltend gemachten Stornogebühren anrechnen lassen.

Der Abschluss einer Reiserücktrittsversicherung wird dem Mieter empfohlen.

5. Kündigung durch den Vermieter

Der Vermieter kann das Vertragsverhältnis vor und nach Beginn der Mietzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der Mieter trotz vorheriger Mahnung die vereinbarten Zahlungen nicht fristgemäß leistet oder sich ansonsten in einem solchen Maße vertragswidrig verhält, dass dem Vermieter eine Fortsetzung des Vertragsverhältnisses nicht zuzumuten ist. In diesem Falle kann der Vermieter von dem Mieter Ersatz der bis zur Kündigung entstandenen Aufwendungen und des entstandenen Gewinns verlangen.

6. Pflichten des Mieters

Der Mieter verpflichtet sich, das Mietobjekt mitsamt Inventar mit aller Sorgfalt zu behandeln. Für die schuldhafte Beschädigung von Einrichtungsgegenständen, Mieträumen oder des Gebäudes sowie der zu den Mieträumen oder dem Gebäude gehörigen Anlagen ist der Mieter ersatzpflichtig, wenn und insoweit sie von ihm oder seinen Begleitpersonen oder Besuchern schuldhaft verursacht worden ist.

In den Mieträumen entstehende Schäden hat der Mieter unverzüglich dem Vermieter anzuzeigen. Für die durch nicht rechtzeitige Anzeige verursachten Folgeschäden ist der Mieter ersatzpflichtig.

In Spülsteine, Ausgussbecken und Toiletten dürfen Abfälle, schädliche Flüssigkeiten und ähnliches nicht hineingeworfen oder -gegossen werden. Treten wegen Nichtbeachtung dieser Bestimmungen Verstopfungen in den Abwasserrohren auf, so trägt der Verursacher die Kosten der Instandsetzung.

Unterlässt der Mieter die Meldung, so stehen ihm keine Ansprüche wegen Nichterfüllung der vertragsmäßigen Leistungen (insbesondere keine Ansprüche auf Mietminderung) zu.

7. Haftung des Vermieters

Der Vermieter ist verpflichtet die vertraglich vereinbarten Leistungen ordnungsgemäß zu erbringen und während der gesamten Mietzeit zu erhalten. Der Vermieter haftet nicht gemäß § 636 BGB. Die Haftung des Vermieters für Sachschäden aus unerlaubter Handlung ist ausgeschlossen, soweit sie nicht auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Vermieters beruhen. Der Vermieter haftet nicht in Fällen höherer Gewalt (z.B. Brand, Überschwemmung etc.).

8. Tierhaltung

Das Mitbringen eigener Tiere bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Vermieters. Der Mieter haftet für alle durch die Tierhaltung entstehenden Schäden.

9. Hausordnung

Die Mieter sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme aufgefordert. Die Ruhezeiten von 22.00 - 8.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr sind einzuhalten. Insbesondere sind störende Geräusche, lautes Türwerfen und solche Tätigkeiten, die die Mitbewohner durch den entstehenden Lärm belästigen und die häusliche Ruhe beeinträchtigen, zu vermeiden. Rundfunk-, Fernseh- und Phonogeräte sind nur auf Zimmerlautstärke einzustellen.

10. Rechtswahl und Gerichtsstand

Es findet deutsches Recht Anwendung. Für Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis ist das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk der Beklagte seinen allgemeinen Gerichtsstand hat.